

## **ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN** **DER PON SERVICES B.V. UND IHRER** **GRUPPENGESSELLSCHAFTEN**

### **1. Begriffsbestimmungen**

In diesen allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachstehend auch „diese Bedingungen“ genannt) werden die nachstehenden Begriffe wie folgt definiert:

- a. Dienstleistungen: die vom Lieferanten kraft des Vertrages für den Auftraggeber zu erbringenden Dienstleistungen, dies inklusive (Teil) Entwürfe und der eventuell dazugehörenden Unterlagen, auf welche diese Entwürfe basiert sind, sowie der eventuell daraus hervorgehenden Produkte und/oder Dienstleistungen;
- b. Equipment: sämtliche Fahrzeuge, Ausrüstungsteile, Kräne, Gerüste und Teile davon, Verbrauchsartikel und Ähnliches, die der Lieferanten bei der Vertragserfüllung einsetzt, außer Sachen, die in den herzustellenden materiellen Objekten verarbeitet werden sollen;
- c. Lieferant: der Vertragspartner des Auftraggebers.
- d. Lieferung: die Übergabe in den Besitz in die Macht des Auftraggebers und/oder die Erbringung der vereinbarten Dienstleistungen;
- e. Material: Sachen wie in Artikel 18b erwähnt, die in den herzustellenden materiellen Objekten verarbeitet werden oder bei der Erfüllung des Vertrages benutzt werden, außer dem einzusetzenden Equipment;
- f. Auftrag: Eine vom Lieferanten an den Auftraggeber verschickte Unterlage mit Auftragsreferenz, die je nach Situation als Angebot oder als Bestätigung zu gelten hat, in der alle spezifischen Bestimmungen und Bedingungen für die betreffende Lieferung oder Dienstleistung enthalten sind;
- g. Auftraggeber: Pon Services (mit Sitz und Geschäftsstelle in (NL-1329 BN) Almere, Rondebeltweg 31, eingetragen unter Nummer 20043887 bei der Industrie- und Handelskammer) und/oder eine der mit ihr liierten Gruppengesellschaft(en) wie in Artikel 2:24b des (niederländischen) Bürgerlichen Gesetzbuches erwähnt.
- h. Vertrag: Die schriftlich festgelegten Vereinbarungen zwischen Auftraggeber und Lieferanten über die Lieferung von Sachen und/oder die Erbringung von Dienstleistungen durch den Lieferanten an bzw. für den Auftraggeber;
- i. Parteien: der Auftraggeber und der Lieferant.
- j. Schriftlich: Mit der Post, über Fax, per E-Mail oder auf andere Weise auf elektronischem Wege.
- k. Sachen: die kraft des Vertrages vom Lieferanten dem Auftraggeber zu liefernden Mobilien, inklusive der Montage oder Montage/Installation davon, dies inklusive der (Teil) Entwürfe, der eventuell dazugehörenden Unterlagen, auf die diese Entwürfe basieren und der eventuell daraus hervorgehenden Produkte und/oder Dienstleistungen.

### **2. Anwendungsbereich**

- a. Diese Bedingungen finden auf alle Anfragen und Aufträge des Auftraggebers, Angebote des Lieferanten und Verträge zwischen den Parteien über die Lieferung von Sachen und/oder die Erbringung von Dienstleistungen durch den Lieferanten an bzw. für den Auftraggeber Anwendung.
- b. Eventuelle Allgemeine (Verkaufs)Bedingungen oder Lieferbedingungen oder Branchenbedingungen, einerlei der Bezeichnung, werden vom Auftraggeber nachdrücklich abgelehnt.
- c. Im Falle eines Widerspruchs zwischen dem Vertrag, der zwischen dem Auftraggeber und dem Lieferanten abgeschlossen wurde, und dem Inhalt dieser Bedingungen herrscht der Inhalt des Vertrages vor.
- d. Bestimmungen dieser Bedingungen und des Vertrages finden keine Anwendung, sofern diese mit zwingendrechtlich zutreffenden Bestimmungen im Widerspruch sind. Sollte eine Bestimmung in diesen Bedingungen oder im Vertrag ungültig oder nicht ausführbar sein, so bleibt die Gültigkeit der sonstigen Bestimmungen dieses Vertrages und des Vertrages selbst davon unberührt. Der Auftraggeber ist berechtigt, diese Bedingungen regelmäßig einseitig zu aktualisieren und wird den Lieferanten diesbezüglich informieren.

### **3. Angebote und Vertragsabschluss**

- a. Wenn der Lieferant ein schriftliches oder mündliches Angebot macht, gilt der Vertrag als abgeschlossen, nachdem der Auftraggeber dieses Angebot als einen Auftrag akzeptiert hat („der Vertrag“).
- b. Der Lieferant hat darauf zu achten, dass das Angebot in jedem Falle die nachstehenden Informationen enthält: den Namen und die Anschrift des Lieferanten, den Namen und die Anschrift des Auftraggebers, die Artikelnummer des Auftraggebers (sofern zutreffend), eine deutliche Beschreibung der Sachen und/oder Dienstleistungen, der Menge der zu liefernden Sachen und/oder Dienstleistungen, den Einheitspreis exkl. MwSt., die zu zahlende MwSt.-Summe in Euro, den Namen, die Anschrift und die MwSt. des steuerlichen Vertreters, wenn dieser die Steuern zahlt, die MwSt.-ID-Nr. des Lieferanten, den Lieferantencode (sofern zutreffend), das Bankkonto des Lieferanten, das Lieferdatum und die Lieferscheinnummer.
- c. Wenn der Lieferant ein Angebot über seine Website unterbreitet, gilt der Vertrag als abgeschlossen, nachdem Auftraggeber das Angebot durch einen Auftrag akzeptiert hat. Die Annahme durch den Auftraggeber gilt ebenfalls als Empfangsbestätigung des Angebotes.

d. Ein Angebot des Lieferanten, verbindlich oder unverbindlich, kann, nachdem der Auftraggeber dieses Angebot akzeptiert hat, nicht widerrufen werden. Ein Angebot, das vom Lieferanten bleibt minimal neunzig Tage gültig.

e. Wenn ein Auftrag durch den Auftraggeber beim Lieferanten eingereicht wird, ohne dass diesem Auftrag ein Angebot des Lieferanten vorherging, gilt der Vertrag als abgeschlossen, nachdem der Lieferant den Auftrag des Auftraggebers akzeptiert hat.

Ein Auftrag gilt als akzeptiert:

1. nachdem der Lieferant diesen Auftrag explizit akzeptiert hat;
  2. sobald der Lieferant mit der Ausführung des Auftrages angefangen hat; oder
  3. wenn der Lieferant den Auftrag nicht innerhalb von drei (3) Arbeitstagen nach Versand davon, explizit abgelehnt hat.
- f. Wenn kein Auftrag erteilt wurde, behält der Auftraggeber sich das Recht vor, Sachen und/oder Dienstleistungen abzulehnen und, direkt oder indirekt, zu Lasten des Absenders zurückzuschicken.
- g. Mündliche Mitteilungen oder Zusagen durch Arbeitnehmer, Vertreter oder Zwischenpersonen des Auftraggebers sind für den Auftraggeber nur verbindlich, wenn und sofern diese dem Lieferanten vom Auftraggeber schriftlich bestätigt wurden bzw. werden.
- h. Die Kosten eines Angebots übernimmt der Lieferant.

### **4. Aufträge**

a. Wenn der Auftraggeber bestimmte (Kontakt)Personen innerhalb seiner Organisation dazu bevollmächtigt hat, den mit dem Lieferanten abgeschlossenen Vertrag auszuführen, können und dürfen Sachen und/oder Dienstleistungen ausschließlich von diesen vom Auftraggeber dazu bevollmächtigten Kontaktpersonen bestellt werden. Wenn Aufträge von anderen Personen als von den bevollmächtigten Personen verschickt wurden, ist der Auftraggeber jederzeit zur – kostenlosen – Annullierung des Auftrages berechtigt.

### **5. Übertragung von Rechten und/oder Pflichten**

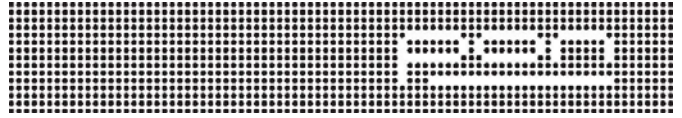
- a. Der Lieferant kann eine Verpflichtung kraft eines Vertrages mit dem Auftraggeber nur nach vorhergehender schriftlicher Genehmigung des Auftraggebers einem Dritten übertragen. Der Auftraggeber kann mit dieser Zustimmung angemessene Bedingungen verknüpfen, darunter in jedem Falle die Bedingung, dass der Dritte dem Auftraggeber bestätigt, dass diese Bedingungen für ihn dem Auftraggeber gegenüber verbindlich sind.
- b. Wenn der Lieferant seine Verpflichtungen kraft dieses Vertrages (oder einen Teil dieser Verpflichtungen) überträgt, ist der Lieferant zudem verpflichtet, dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen, welche Sicherheiten der Lieferant für die Zahlung der MwSt., Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge im Zusammenhang mit der vertraglichen Lieferung leistet.

### **6. Nichterfüllung**

Wenn der Lieferant seine aus dem Vertrag aufkommenden Verpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt, ist der Lieferant ohne weitere Inverzugsetzung in Verzug und ist der Auftraggeber, unbeschadet seiner sonstigen Rechte und ohne jegliche Schadensersatzpflicht, berechtigt, den Vertrag (die Verträge) ganz oder teilweise fristlos zu kündigen oder aufzulösen oder die (weitere) Erfüllung des Vertrages aufzuschieben. Auch ist der Auftraggeber in den oben genannten Fällen berechtigt, den Vertrag auf Lasten und Gefahr des Lieferanten von einem oder mehreren Dritten ausführen zu lassen.

### **7. Höhere Gewalt**

- a. Der Lieferant ist nur berechtigt, sich auf Höhere Gewalt zu berufen, wenn und sofern die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen durch Umstände unmöglich gemacht wird, die sich tatsächlich dem Einfluss des Lieferanten entziehen. Eine Berufung auf Höhere Gewalt ist nur möglich, wenn der Lieferant den Auftraggeber schnellstmöglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Arbeitstagen, nachdem der betreffende Umstand eingetreten ist, unter Vorlage der erforderlichen Nachweise, schriftlich von dieser Berufung auf Höhere Gewalt informiert.
- b. Der Lieferant ist verpflichtet, sofern ihm dies zugemutet werden kann, jede Ursache der Höheren Gewalt schnellstmöglich zu beheben oder beheben zu lassen.
- c. Als Höhere Gewalt gelten in jedem Falle nicht: unzureichende Verfügbarkeit ausreichend qualifizierter Mitarbeiter, Krankheit von Personal, Streiks, Aussperrung von Arbeitnehmern, Rohstoffmangel, Transportprobleme, Nichterfüllung der Verpflichtungen durch den Lieferanten, Störungen in der Produktion beim Lieferanten, jeglicher Verzug/jegliche Nichterfüllung oder Mängel bei den vom Lieferanten eingesetzten Dritten, Liquidations- bzw. Solvabilitätsprobleme beim Lieferanten und/oder bei den von ihm eingesetzten Dritten oder ein drohender Verzug in der Vertragserfüllung. Die oben genannten Umstände sind somit für Rechnung und Gefahr des Lieferanten.
- d. Im Falle einer berechtigten Berufung auf Höhere Gewalt werden die davon betroffenen Verpflichtungen des Lieferanten sowie die damit im Zusammenhang stehenden Verpflichtungen des Lieferanten für die Dauer der Höheren Gewalt aufgeschoben.
- e. Wenn der Lieferant infolge Höherer Gewalt länger als 14 Tage nicht die Möglichkeit hat, eine wesentliche Verpflichtung des Vertrages zu erfüllen, ist der



Auftraggeber berechtigt, den Auftrag durch eine dementsprechende schriftliche Mitteilung an den Lieferanten zu kündigen. Dies gegen Zahlung eines verhältnismäßigen Teils der im Vertrag aufgeführten Vergütung an den Lieferanten, und zwar im Verhältnis zu dem Teil der Lieferung, der am Tage dieser Kündigung bereits vertragsgemäß geliefert wurde. Der Auftraggeber ist nicht zu irgendwelchem Schadensersatz oder zur Vergütung irgendwelcher sonstiger Kosten als die vorerwähnten verpflichtet.

## 8. Auflösung

a. Im Falle eines Verzugs oder einer Nichterfüllung seitens des Lieferanten irgendeiner vertraglichen Verpflichtung, oder wenn über den Lieferanten der Konkurs verhängt wird, ihm (vorläufigen) gerichtlichen Zahlungsaufschub erteilt wird, sein Unternehmen stillgelegt wird, ein Beschluss zur Aufhebung der Gesellschaft des Lieferanten gefasst wird, eine oder mehrere für die Betriebsführung des Lieferanten entscheidende Genehmigungen eingezogen werden, wenn die Betriebseigentümer des Lieferanten oder die Sachen, die für die Erfüllung des Vertrages bestimmt sind, beschlagnahmt werden; im Falle der Aufhebung oder Übernahme oder eines ähnlichen Zustands des Unternehmens des Lieferanten, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen, unbeschadet der sonstigen ihm aus diesem Vertrag und gesetzlich zukommenden Rechte.

b. Unbeschadet der ihm ansonsten aus dem Vertrag und gesetzlich zukommenden Rechte kann der Auftraggeber den Vertrag ganz oder teilweise auflösen, wenn der Lieferant oder einer seiner Mitarbeiter oder Vertreter irgendeine Begünstigung, einerlei deren Art, einem Geschäftsführer, Vertreter, Mitarbeiter/Untergebenen und/oder Nicht-Untergebenen des Auftraggebers anbietet, angeboten hat oder verschafft.

c. Im Falle der Auflösung des Vertrages wie oben in a und/oder b erwähnt, ist der Auftraggeber nicht zu irgendwelchem Schadensersatz verpflichtet. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Auftraggeber für Forderungen Dritter, die im Zusammenhang mit der Auflösung des Vertrages aufkommen sollten, Gewähr zu leisten.

d. Im Falle der Auflösung des Vertrages wie oben in a und/oder b erwähnt, ist der Lieferant verpflichtet, alle im Zusammenhang mit dem Vertrag bereits vom Auftraggeber gemachten Kosten zu ersetzen, unbeschadet des dem Auftraggeber zukommenden Rechts, vollständigen Schadensersatz zu verlangen. Der Lieferant wird in einem solchen Falle außerdem dasjenige, was vom Auftraggeber (voraus)gezahlt wurde, zuzüglich gesetzlicher Zinsen für Handelsgeschäfte vom Tage der Zahlung an, dem Auftraggeber rückerstatten.

e. Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, den Vertrag, ohne Angabe von Gründen, zwischenzeitlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem (1) Monat zu kündigen. Im Falle einer zwischenzeitlichen Kündigung ist der Lieferant berechtigt, die tatsächlichen, angemessenen, direkten Kosten bis zum Zeitpunkt der Beendigung des gekündigten Vertrages dem Auftraggeber zu berechnen, sofern diese Kosten nach Urteil des Auftraggebers ausreichend begründet werden. Der Auftraggeber haftet nicht für weitere Kosten und weiteren Schaden, der sich für den Lieferanten, die bzw. der sich für den Lieferanten dadurch ergeben sollte(n). Es ist dem Lieferanten nicht erlaubt, den Vertrag zwischenzeitlich zu kündigen.

f. Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, den Vertrag ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise aufzuschieben, ohne dass er zu irgendwelchem (Schadens)Ersatz verpflichtet ist. Sofort nach Eingang der schriftlichen Mitteilung über diesen Aufschub wird der Lieferant die Vertragserfüllung einstellen.

g. Auflösung, zwischenzeitliche Kündigung oder Aufschub erfolgen anhand einer schriftlichen Mitteilung an den Lieferanten, in dem der Wunsch, den Vertrag aufzulösen, zwischenzeitlich zu kündigen oder aufzuschieben, geäußert wird.

## 9. Einkaufsvertrag und Standards

a. Wenn und sofern im Auftrag des Auftraggebers auf Unterlagen verwiesen wird, bilden diesen einen festen Bestandteil des Vertrages.

b. Wenn ein Auftrag und/oder irgendeine andere Unterlage, die sich auf eine Frage oder auf ein Angebot bezüglich einer Lieferung von Sachen und/oder der Erbringung von Dienstleistungen bezieht, einen für den Lieferanten erkennbaren Fehler, eine für den Lieferanten erkennbare Lücke oder Unklarheit enthält, ist der Lieferant verpflichtet, dies dem Auftraggeber sofort zu melden.

c. Die Lieferung einer Sache und/oder die Erbringung einer Dienstleistung hat ordnungsgemäß und sorgfältig, dem neuesten Stand der Technik sowie den Bestimmungen des Vertrages gemäß zu erfolgen. Der Lieferant hat die akzeptierten Engineeringpraktiken einzuhalten und den höchsten fachmännischen Normen gemäß zu arbeiten, ungeachtet davon, ob diese Normen explizit im Vertrag aufgeführt wurden. Sachen und/oder Dienstleistungen haben allen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, unter anderem, den CE-Normen, usw. zu entsprechen.

## 10. Änderungen

a. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, ist der Auftraggeber jederzeit berechtigt, einen eingereichten Auftrag, nach Vertragsabschluss, schriftlich zu ändern und/oder zu ergänzen. Der Lieferant hat alle vom Auftraggeber vorgegebenen Änderungen und/oder Ergänzungen des Vertrages durchzuführen, sofern ihm diese Änderungen und/oder Ergänzungen ausgeführt

werden können und der Lieferant dies dem Auftraggeber innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen mitgeteilt hat.

b. Wenn die oben in a genannten Änderungen und/oder Ergänzungen für den vereinbarten Preis und/oder den vereinbarten Liefertermin Konsequenzen haben, hat der Lieferant den Auftraggeber diesbezüglich umgehend, spätestens jedoch innerhalb von fünfzehn (15) Arbeitstagen nach Mitteilung der Änderung oder Ergänzung, schriftlich zu informieren. Wenn der Lieferant dies unterlässt, wird der geänderte Auftrag zum ursprünglich vereinbarten Preis bzw. zur ursprünglich vereinbarten Lieferfrist und zu den anderen ursprünglich vereinbarten Bedingungen ausgeführt.

c. Wenn die Konsequenzen der Änderungen und/oder Ergänzungen für den Preis und/oder den Liefertermin nach Meinung des Auftraggebers unzumutbar sind, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag aufzulösen oder zu kündigen, ohne dass er dabei zu irgendwelchem Schadensersatz verpflichtet ist.

d. Der Lieferant ist ohne vorhergehende schriftliche Genehmigung des Auftraggebers nicht berechtigt, Personen, die in erster Instanz mit der Erfüllung des Vertrages beauftragt sind, vorübergehend oder endgültig zu ersetzen, sofern nicht anders vereinbart wurde. Der Auftraggeber wird seine diesbezügliche Genehmigung nicht aus unangemessenen Gründen verweigern können und darf mit dieser Genehmigung gewisse Bedingungen verknüpfen. Die für die ursprünglich eingesetzten Personen geltenden Tarife werden im Falle des Ersatzes dieser Personen nicht erhöht.

e. Wenn der Auftraggeber andere Personen für die Erfüllung des Vertrages wünscht, weil er glaubt, dies sei im Interesse einer ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrages, so teilt er dies dem Lieferanten schriftlich, unter Angabe der Gründe mit. Der Lieferant wird sich umgehend um den Ersatz der genannten Personen bemühen. Die für die ursprünglich eingesetzten Personen geltenden Tarife werden im Falle des Ersatzes dieser Personen, nicht erhöht.

f. Bei einem eventuellen Ersatz der Personen wie oben in d und e erwähnt, sind Personen zur Verfügung zu stellen, die was Fachkenntnisse, Fähigkeiten, Ausbildung und Erfahrung anbelangt, in jedem Falle den ursprünglich eingesetzten Personen gleichwertig sind.

## 11. Lieferung und Liefertermin

a. Der vereinbarte Liefertermin ist von entscheidender Bedeutung. Bei nicht rechtzeitiger Lieferung ist der Lieferant in Verzug, ohne dass irgendwelche Mahnung oder Inverzugsetzung erforderlich sind. In einem solchen Falle ist der Auftraggeber berechtigt, seine Zahlungsverpflichtungen dem Lieferanten gegenüber aufzuschieben und ist der Lieferant verpflichtet, dem Auftraggeber den für diesen Letzteren infolge der zu späten Lieferung entstandenen und noch zu entstehenden Schaden zu ersetzen.

b. Der Lieferant wird den Auftraggeber sofort schriftlich über eine drohende Überschreitung des Liefertermins informieren. Diese Meldung ändert nichts an den eventuellen Konsequenzen und der eventuellen Haftung im Zusammenhang mit dieser Überschreitung.

c. Die Lieferung erfolgt am vereinbarten Ort und zum vereinbarten Zeitpunkt. Sofern nicht im Vertrag nachdrücklich anders festgelegt wurde, gilt bei der Lieferung von Sachen als Lieferbedingungen DDP (Delivered Duty Paid) Incoterms (zuletzt veröffentlichte Ausgabe). Jeder Lieferung von Sachen ist ein Frachtbrief beizufügen. Die Unterzeichnung eines Frachtbriefes, Lieferscheins oder ähnlichen Dokuments beinhaltet nicht die Annahme der gelieferten Sachen.

d. Im Falle des Lieferverzugs gilt ein Nachlass von einem halben Prozent (1/2%) vom Gesamtpreis der zu liefernden Sachen oder Dienstleistungen für jeden Tag, den der Lieferant mit der Erfüllung des Vertrages in Verzug ist. Dies alles unbeschadet aller weiteren dem Auftraggeber zukommenden Rechte im Zusammenhang mit dem Lieferverzug, darunter das Recht auf Vergütung aller Kosten, jeden Schadens und Zinsen und das Recht, den Vertrag aufzulösen.

e. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Lieferung oder eine Teillieferung aufzuschieben. In einem solchen Falle wird der Lieferant die betreffenden Sachen ordnungsgemäß verpackt, abgetrennt und erkennbar lagern, konservieren, absichern und versichern. Der Auftraggeber wird den nachweisbaren Schaden, den der Lieferant dadurch erleidet, ersetzen.

f. Das Risiko zu viel gelieferter Sachen, die anschließend beim Auftraggeber gelagert werden, übernimmt der Lieferant, bis sich die Parteien darüber, was mit dieser Ware geschehen soll, geeinigt haben. Die Lagerkosten übernimmt der Lieferant.

g. Teillieferungen sind nur mit vorhergehender Genehmigung des Auftraggebers erlaubt.

## 12. Gewährleistung und Unterlagen

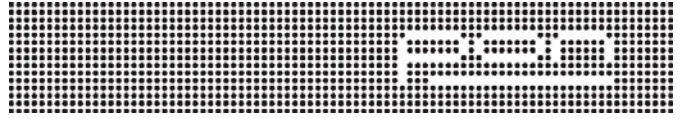
a. Der Lieferant garantiert, dass mit dem Gelieferten keine Rechte Dritter verbunden sind und leistet dem Auftraggeber für Ansprüche Dritter diesbezüglich Gewähr.

b. Zur Lieferung gehören auch unterstützende Unterlagen wie Gebrauchsanweisungen, Produktinformationen, ebenfalls Gütezeichen oder Zertifikate.

c. Dem Auftraggeber steht es frei, die oben in b genannten Unterlagen zu benutzen und zur eigenen Nutzung zu vervielfältigen.

d. Eventuelle Änderungen und Ergänzungen des ursprünglichen Vertrages sind vom Lieferanten in den einzureichenden Unterlagen zu verarbeiten.

## 13. Verpackung



- a. Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, die (Transport)Verpackungsmaterialien auf Kosten und Gefahr des Lieferanten an den Lieferanten zurückzuschicken.
- b. Für die Verarbeitung bzw. Vernichtung von (Transport)Verpackungsmaterialien ist der Lieferant verantwortlich. Wenn auf Antrag des Lieferanten (Transport)Verpackungsmaterialien verarbeitet oder vernichtet werden, erfolgt dies auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.
- c. Der Lieferant hat für eine ordnungsgemäße, für den betreffenden Transport geeignete Verpackung zu sorgen.

#### 14. Preis und erneute Preisfestsetzung

- a. Preise verstehen sich zuzüglich MwSt. und sind inklusive sämtlicher Kosten, Transport, Verpackung und Versicherungen, die im Zusammenhang mit den Sachen bis einschließlich der Auslieferung entstehen.
- b. Die Preise sind Fixpreise, sofern nicht im Vertrag anders vereinbart wird.
- c. Mehr- oder Minderarbeit im Vergleich zur vertraglich vereinbarten Arbeit ist nur nach vorhergehender schriftlicher Genehmigung des Auftraggebers erlaubt.
- d. Sofern der Vertrag nicht ausdrücklich anders besagt, werden in den Aufträgen des Auftraggebers die Preise in Euro aufgeführt.

#### 15. Rechnungsausstellung und Zahlung

- a. Die Rechnungsausstellung erfolgt erst nachdem die diesbezügliche Lieferung der Sachen und/oder die diesbezüglichen Dienstleistungen angenommen wurden. Die Annahme der gelieferten Sachen und/oder Dienstleistungen beinhaltet in keinem Falle eine Anerkennung der Konformität oder Tauglichkeit dieser Sachen und/oder Dienstleistungen. Auftraggeber behält somit auch nach der Annahme der Sachen und/oder Dienstleistungen das Recht, sich auf einen Mangel in der Leistung bzw. auf Non-Konformität zu berufen.
- b. Rechnungen haben die nachstehenden Informationen zu enthalten: die für die betreffende Lieferung der Sachen und/oder Dienstleistungen erteilte Auftragsnummer, den Namen und die Anschrift des Lieferanten, den Namen und die Anschrift des Auftraggebers, die Artikelnummer des Auftraggebers (sofern zutreffend), eine deutliche Beschreibung der Sachen und/oder Dienstleistungen, die Menge der gelieferten Sachen und/oder Dienstleistungen, den Einheitspreis exkl. MwSt., die zu zahlende MwSt.-Summe in Euro, den Namen, die Anschrift und die MwSt.-ID-Nummer des steuerlichen Vertreters, wenn dieser die Steuern zahlt, die MwSt.-ID-Nummer des Lieferanten, den Lieferantencode (sofern zutreffend), das Bankkonto des Lieferanten, das Lieferdatum und (sofern zutreffend) die Lieferscheinnummer.
- c. Sofern nicht im Vertrag nachdrücklich anders vereinbart wurde, wird der Auftraggeber die Rechnungen innerhalb von 60 Tagen nach Rechnungseingang zahlen.
- d. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Zahlung einer Rechnung aufzuschieben, wenn der Auftraggeber einen Mangel in den gelieferten Sachen und/oder der erbrachten Dienstleistungen (darunter auch Installation/Montage) festgestellt hat.
- e. Zahlung einer Rechnung durch den Auftraggeber beinhaltet in keiner Weise die Genehmigung des Gelieferten oder den Verzicht auf irgendein Recht durch den Auftraggeber.
- f. Wenn Vorauszahlung vereinbart wurde, ist der Auftraggeber berechtigt, jederzeit vom Lieferanten zu verlangen, dass dieser für den vorausgezählten Betrag zur Zufriedenheit des Auftraggebers eine Sicherheit leistet, beispielsweise durch eine Bankgarantie.
- g. Wenn Vorauszahlung vereinbart wurde, wird der Lieferant dem Auftraggeber mindestens wöchentlich über den Verlauf der Arbeit Bericht erstatten.
- h. Es ist dem Lieferanten, außer bei schriftlicher Erlaubnis des Auftraggebers, untersagt, seine Forderungen Dritten zu übertragen.
- i. Der Auftraggeber ist berechtigt, bei jeder Zahlung an den Lieferanten den von ihm dem Lieferanten schuldigen Betrag mit allen zu dem Moment offenen Forderungen des Auftraggebers an den Lieferanten und an alle mit dem Lieferanten liierte Gesellschaften zu verrechnen. Die Schuldauflösung durch den Lieferanten einer Schuld dem Auftraggeber gegenüber mit einer eigenen Forderung des Lieferanten an den Auftraggeber ist nicht erlaubt.

#### 16. Garantie

- a. Der Lieferant garantiert, dass die Sachen und die Installation/Montage davon (sofern dies Bestandteile des Vertrages ist) dem Vertrag, unter anderem den Bestimmungen in Artikel 9.c, entsprechen und fachgerecht ausgeführt wurden.
- b. Der Lieferant garantiert, dass die Sachen vollständig und gebrauchsfertig sind. Der Lieferant hat dafür zu sorgen, dass unter anderem alle Teile, Hilfsmaterialien, Hilfsteile, Werkzeuge, Ersatzteile, Gebrauchsvorschriften und Betriebsanleitungen, die zur Nutzung der Sachen durch den Auftraggeber erforderlich sind, mitgeliefert werden, auch wenn diese nicht im Vertrag erwähnt werden.
- c. Der Lieferant garantiert, dass er nach der Auslieferung dem Auftraggeber während einer Zeit von mindestens fünf (5) Jahren Ersatzteile für die gelieferten Sachen und/oder erbrachten Dienstleistungen wird liefern können.
- d. Für die dem Auftraggeber gelieferten Sachen gewährt der Lieferant mindestens zwölf (12) Monate nach Inbetriebnahme dieser Sache, mit einem Maximum von vierundzwanzig (24) Monaten nach Lieferung der Sachen. Für die

dem Auftraggeber erbrachten Dienstleistungen gewährt der Lieferant während vierundzwanzig (24) Monaten nach Erbringung der Dienstleistungen Garantie.

- e. Alle vom Auftraggeber festgestellten Mängel in den vom Lieferanten gelieferten Sachen und/oder Dienstleistungen werden vom Lieferanten auf erstes Ersuchen innerhalb einer vom Auftraggeber anzusetzenden (angemessenen) Frist – zu Lasten und Gefahr des Lieferanten – behoben. Der Auftraggeber ist gleichzeitig berechtigt, Ersatz anstatt Behebung der Mängel zu verlangen. Wenn der Lieferant diese Verpflichtung nicht erfüllt, oder wenn nach Rücksprache mit dem Lieferanten angemessenerweise anzunehmen ist, dass der Lieferant diese Verpflichtung nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllen wird, ist der Auftraggeber berechtigt, ohne weitere Mahnung, zu Lasten und Gefahr des Lieferanten, die Behebung oder den Ersatz von einem Dritten vornehmen zu lassen oder selber dazu die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

- f. Nach der Reparatur oder dem Ersatz wie oben in e. erwähnt, finden auf die reparierten oder ersetzten Sachen und/oder Dienstleistungen erneut die oben in d. genannten Garantiefristen für deren vollständige Dauer Anwendung, und zwar vom Datum der erneuten Inbetriebnahme und/oder der erneuten Lieferung an Anwendung.

- g. Wenn der Lieferant nicht innerhalb einer vom Auftraggeber angesetzten Frist vom Lieferanten gelieferte jedoch vom Auftraggeber abgelehnte Sachen bzw. vom Lieferanten erbrachte jedoch vom Auftraggeber abgelehnte Dienstleistungen, zurücknimmt, ist der Auftraggeber berechtigt, diese Sachen und/oder Dienstleistungen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten an den Lieferanten zurückzuschicken.

#### 17. Keine Reklamationspflicht

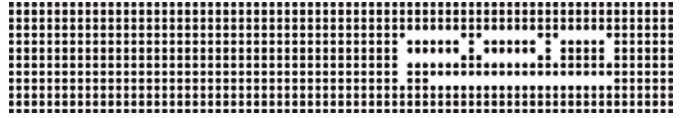
- a. Abweichend von Artikel 6:89 des niederländischen BGB und Artikel 7:23 des niederländischen BGB, kann sich der Auftraggeber jederzeit auf einen festgestellten Mangel in den vom Lieferanten gelieferten Sachen und/oder Dienstleistungen berufen. Der Auftraggeber ist dabei somit in keiner Weise verpflichtet, dem Lieferanten die Feststellung des Mangels (bzw. der Non-Konformität) innerhalb einer gewissen Frist mitzuteilen, und der Auftraggeber ist auch ansonsten in keiner Weise in der Möglichkeit, sich auf diesen Mangel (bzw. auf diese Non-Konformität) zu berufen, beschränkt.

#### 18. Risiko- und Eigentumsübertragung

- a. Das Eigentum der Sachen wird dem Auftraggeber übertragen, sobald diese auf dem Gelände des Auftraggebers oder an dem vom Auftraggeber angewiesenen Ort, wo die Sachen geliefert werden sollen, vorhanden sind, oder, so dies zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen sollte, sobald die Sachen vom Auftraggeber bezahlt wurden.
- b. Wenn der Auftraggeber dem Lieferanten Materialien wie Rohstoffe, Hilfsstoffe, Werkzeug, Zeichnungen, Spezifikationen und/oder Software im Rahmen des Vertrages zur Verfügung stellt, bleiben diese Eigentum des Auftraggebers. Der Lieferant wird mit diesen Materialien sorgfältig umgehen und wird diese separat von anderen Materialien und Sachen aufbewahren und diese als Eigentum des Auftraggebers kennzeichnen.
- c. Im Falle der Verarbeitung durch den Lieferanten von Materialien, wie Rohstoffen, Hilfsstoffen und Software, die der Auftraggeber dem Lieferanten dazu zur Verfügung gestellt hat, wobei anschließend eine neue Sache entsteht, wird diese neue Sache ab initio Eigentum des Auftraggebers.
- d. Das mit den Sachen verbundene Risiko wird erst nach erfolgter Lieferung (den Bestimmungen in Artikel 11 gemäß) und Annahme (den Bestimmungen in Artikel 15.a gemäß) dieser Sachen dem Auftraggeber übertragen.
- e. Arbeitnehmer vom Lieferanten und (Arbeitnehmer von) vom Lieferanten eingesetzten Dritten arbeiten, auch auf dem Gelände des Auftraggebers immer für Rechnung und Risiko des Lieferanten. Die Lieferanten sind und bleiben für dessen Rechnung und Risiko, auch auf dem Gelände des Auftraggebers, dies bis zu dem oben in d genannten Zeitpunkt.
- f. Der Lieferant wird die Sachen, solange er das Risiko daran trägt, auf seine Kosten gegen alle dafür üblichen Risiken versichern und versichert halten.

#### 19. Geistige Eigentumsrechte

- a. Die geistigen Eigentumsrechte an den Dienstleistungen und/oder Sachen besitzt der Auftraggeber. Der Lieferant wird, sofern notwendig, diese geistigen Eigentumsrechte dem Auftraggeber übertragen. Der Lieferant wird, auf erste Bitte, stets an einer weiteren Abwicklung der genannten Übertragung mitwirken. Die Übertragung der geistigen Eigentumsrechte umfasst zugleich die Übertragung der Persönlichkeitsrechte, sofern gesetzlich erlaubt.
- b. Vom Lieferanten wird anerkannt, dass der Auftraggeber infolge der im ersten Absatz genannten Übertragung der vollständige und ausschließliche Berechtigte an den unbelasteten geistigen Eigentumsrechten geworden ist bzw. werden wird. Sofern (ein Teil der) geistige(n) Eigentumsrechte nicht übertragen werden können (kann), verzichtet der Lieferant hiermit auf das Recht, sich dem Auftraggeber gegenüber darauf zu berufen. Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne vorhergehende schriftliche Genehmigung des Auftraggebers selbstständig die geistigen Eigentumsrechte zu nutzen.
- c. Der Lieferant ist nicht berechtigt, wo auch immer auf der Welt für die Sachen und/oder Dienstleistungen kraft irgendeines Gesetzes (über geistiges Eigentum) Schutzrechte zu beantragen oder zu erwerben, ohne vorhergehende schriftliche Genehmigung des Auftraggebers.



d. Der Lieferant erklärt und leistet dem Auftraggeber Gewähr dafür, dass die Erfüllung des Vertrages und die angemessenerweise zu erwartende Benutzung der Sachen und/oder Dienstleistungen durch den Auftraggeber keine Verletzung von (geistigen Eigentums-)Rechten und damit verbundenen oder im Zusammenhang stehenden Rechten wie Persönlichkeitsrechten Dritter, darstellen werden oder dass die Vertragserfüllung oder die Benutzung der Sachen bzw. Dienstleistungen auf irgendeine andere Weise Dritten gegenüber rechtswidrig sind. Dies bedeutet unter anderem, dass ein Dritter/Dritte, den/die der Lieferant bei der Vertragserfüllung einsetzt, diesbezüglich keine Rechte und/oder keine finanziellen Entschädigungen beanspruchen können. Der Lieferant leistet dem Auftraggeber für jeden Schaden (inklusive aller gerichtlicher und außergerichtlicher Kosten) Gewähr, der sich für den Auftraggeber demzufolge zu irgendeinem Zeitpunkt ergeben sollte.

e. Außer dem vereinbarten Preis besitzt der Lieferant keinen Anspruch auf irgendeine andere Zahlung (einerlei deren Bezeichnung), auch nicht im Falle eines Neudrucks oder der Aktualisierung oder Wiederverwendung von (irgendwelchen Elementen der) Sachen und/oder Dienstleistungen.

f. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Änderungen bzw. Ergänzungen in den Sachen und/oder Dienstleistungen anzubringen (anbringen zu lassen), die er für nützlich und/oder erwünscht erachtet. Er bedarf dazu nicht der Genehmigung des Lieferanten und der Lieferant verzichtet hiermit auf sein Recht, sich auf seine eventuellen (geistigen Eigentums-)Rechte diesbezüglich und auf die damit verbundenen oder im Zusammenhang stehenden Rechten wie Persönlichkeitsrechte zu berufen. Der Lieferant wird auf Wunsch dem Auftraggeber bei der Durchführung der Änderungen bzw. dem Anbringen der Ergänzungen an den Sachen und/oder Dienstleistungen beraten. Der Auftraggeber ist jedoch nie verpflichtet, den Ratschlägen des Lieferanten auch tatsächlich Folge zu leisten.

## 20. Geheimhaltung

a. Der Lieferant verpflichtet sich zur Geheimhaltung aller Zeichnungen, Beschreibungen, Spezifikationen, Modelle, Konstruktionen, Schemen, technischer Unterlagen und sonstiger Betriebsinformationen, sowie des Know-hows, im weitesten Sinne des Wortes, welche vom Auftraggeber stammen und von denen er in irgendeiner Weise Kenntnis bekommen hat oder bekommen wird. Dies außer den Informationen, die der Lieferant im Rahmen der Erfüllung des Vertrages mit dem Auftraggeber den vom Lieferanten eingesetzten Dritten bekannt geben muss.

b. Im Falle der Verletzung der Geheimhaltungspflicht durch den Lieferanten wie oben in a. erwähnt, durch dessen Personal (und alle sonstigen eventuellen Untergebenen oder Nicht-Untergebenen) und/oder durch die von ihm eingesetzten Dritten, ist der Lieferant zur Zahlung einer sofort fälligen Vertragsstrafe an den Auftraggeber in Höhe von € 100.000,- pro Verletzung erhöht um € 10.000 für jeden Tag, an dem diese Verletzung fort dauert, verpflichtet, unbeschadet des dem Auftraggeber zukommenden Rechts, vollständigen Schadensersatz zu verlangen, sofern dieser Schaden dem Gesamtbetrag der anfallenden Vertragsstrafen übersteigt.

## 21. Haftung

a. Der Lieferant haftet für jeden Schaden, der infolge und/oder im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages bzw. der Ausführung der Lieferung (durch ihn und/oder in seinem Auftrag) an den gelieferten Sachen und/oder Dienstleistungen entsteht.

b. Der Lieferant leistet dem Auftraggeber für alle Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit Schaden, der sich durch oder im Zusammenhang mit der Lieferung der Sachen und/oder Dienstleistungen ergibt, Gewähr.

c. Der Lieferant wird im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner aus dem Vertrag aufkommenden Verpflichtungen eine marktgemäße und ordnungsgemäße Produkt- und Berufs- oder Betriebsversicherung bei einer renommierten Versicherungsgesellschaft abschließen und diese Versicherung beibehalten. Der Lieferant wird dem Auftraggeber auf dessen erste Bitte hin eine Kopie der betreffenden Versicherungspolice und der dazugehörigen Versicherungsbedingungen vorlegen.

d. Außer im Falle eines groben Verschuldens oder Absicht seitens des Auftraggebers oder der Personen, die tatsächlich für die Leitung des Unternehmens des Auftraggebers zuständig sind, haftet der Auftraggeber nicht für durch den Lieferanten oder Dritte erlittenen Schaden.

Wenn, einerlei aus welchem Grund, die obengenannte Haftungsbeschränkung des Auftraggebers (rechtlich) nicht gilt, beschränkt sich, außer im Falle des groben Verschuldens oder der Absicht seitens des Auftraggebers oder seitens der Personen, deren tatsächlichen Leitung das Unternehmen des Auftraggebers untersteht, die eventuelle Haftung des Auftraggebers für den vom Lieferanten oder Dritten erlittenen Schaden immer auf den Ersatz des direkten Schadens, der eine direkte Folge eines dem Auftraggeber anzurechnenden Versäumnisses in der Vertragserfüllung ist, bis maximal:

i. dem Betrag in Höhe der Gesamtsumme der Rechnungen (exkl. MwSt.), die sich auf den betreffenden Vertrag in der Zeit von maximal 6 Monaten vor dem schadenverursachenden Vorfall beziehen, oder, wenn der nachgenannte Betrag niedriger ist;

ii. dem Betrag, für den kraft der vom Auftraggeber abgeschlossenen Haftpflichtversicherung im Zusammenhang mit dem betreffenden Schaden Deckung gewährt wird, und nur sofern die Versicherungsgesellschaft die Schadenssumme auch tatsächlich auszahlt;

Dabei gilt in allen Fällen, dass in jedem Falle vom Auftraggeber nicht für anderen Schaden als für den, der durch die Haftpflichtversicherung gedeckt wird, Schadensersatz verlangt werden kann.

Als direkter Schaden gilt materieller Schaden oder Personenschaden, der direkt durch physische Einwirkung auf eine Person oder Sache infolge des Vorgehens oder des Versäumnisses des Auftraggebers, die seine vertragliche Nichterfüllung bilden, zugefügt wurde. Als direkter Schaden gelten unter anderem nachdrücklich keine indirekten Schäden, Gewinnverlust, Stillstandschaden, immaterieller Schaden, Betriebsstagnationsschaden, Schaden infolge Ansprüche Dritter, Zinsen und (außergerichtliche) Kosten.

## 22. Sicherheit und Umwelt, Genehmigungen und gesetzliche Vorschriften

a. Der Lieferant ist verpflichtet, unter Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und Regeln sowie unter Einhaltung der Vorschriften und Reglements des Auftraggebers bezüglich Sicherheit, Gesundheit und Umwelt darauf zu achten, dass die Arbeiten so ausgeführt werden, dass die Sicherheit aller Personen, die sich auf dem Betriebsgelände/Objekt des Auftraggebers (oder an jedem anderen für die Erfüllung des Vertrages angewiesenen Ort) befinden, möglichst gewährleistet wird und dass deren Gesundheit geschützt wird. Der Lieferant ist in diesem Zusammenhang unter anderem verpflichtet, dafür zu sorgen:

- dass die Räume, Werkzeuge und Apparatur, in denen bzw. mit denen der Lieferant die Arbeit auszuführen hat, so eingerichtet und/oder gewartet wurden, und

- dass für die Ausführung der Arbeit solche Maßnahmen ergriffen und Anweisungen erteilt wurde, wie angemessenerweise zur Vorbeugung von Schäden an den mit der Ausführung der Arbeit beauftragten Personen erforderlich sind.

Ein Exemplar der Vorschriften und Reglements des Auftraggebers in Sachen Sicherheit, Gesundheit und Umwelt wird dem Lieferanten auf dessen Wunsch hin vom Auftraggeber sofort überreicht.

b. Der Lieferant ist dafür verantwortlich und verpflichtet sich dazu, dass sein Personal und eventuelle sonstigen ihm (Nicht-)Untergebenen, sowie die von ihm eingesetzten Subunternehmen, all die oben in a. genannten Regelungen in Sachen Sicherheit, Gesundheit und Umwelt, sowie die vom Auftraggeber diesbezüglich erteilten Anweisungen und Hinweise jederzeit genauestens einhalten.

c. Der Auftraggeber ist berechtigt, Personal des Lieferanten den Zugang zum Betriebsgelände/Objekt zu verweigern und/oder dieses Personal davon zu entfernen, wenn die oben in a. genannten Regelungen nicht eingehalten werden. In dem Falle ist der Lieferant zum sofortigen Ersatz des betreffenden Personals verpflichtet.

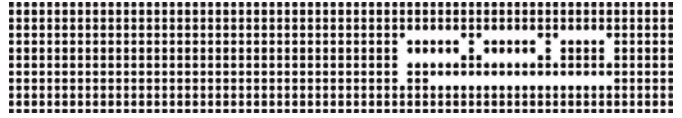
d. Der Lieferant muss zum Zeitpunkt der Vertragserfüllung alle dafür erforderlichen Genehmigungen besitzen und dem Auftraggeber auf dessen Wunsch hin die erforderlichen diesbezüglichen Nachweise vorlegen.

e. Der Lieferant und/oder die vom Lieferanten eingesetzten Dritten haben bei der Vertragserfüllung immer die Arbeitszeiten so wie diese in (oder kraft) des (niederländischen) Arbeitszeitengesetzes („Arbeidstijdenwet“) geregelt sind, sowie auch alle sonstigen kraft des (niederländischen) Arbeitszeitengesetzes geltenden Vorschriften einzuhalten. Wenn der Lieferant und/oder die vom Lieferanten eingesetzten Dritten dennoch aus irgendeinem Grund von den Arbeitszeiten abweichen, hat der Lieferant und/oder hat/haben der/die vom Lieferanten eingesetzte(n) Dritte(n) alle einschlägigen erforderlichen Genehmigungen und/oder Befreiungen zu besitzen, und wird der Lieferant und/oder diese(r) Dritte(n) dem Auftraggeber auf dessen Wunsch hin die erforderlichen Nachweise vorlegen. Der Lieferant leistet für die Einhaltung der in dieser Bestimmung festgelegten Verpflichtungen Gewähr, sowohl durch ihn als auch durch die von ihm eingesetzten Dritten, und leistet überdies dem Auftraggeber für alle eventuellen Konsequenzen der eventuellen Nichteinhaltung der in dieser Bestimmungen festgelegten Verpflichtungen durch ihn selber und/oder durch einen von ihm eingesetzten Dritten, darunter – jedoch nicht ausschließlich – eventuelle Bußgelder und Schadensersatzansprüche, einerlei von wem, Gewähr.

f. Der Lieferant hat jederzeit für die Entsorgung der eigenen Abfälle, inklusive chemischer Abfälle und Verpackungen, zu sorgen. Der Lieferant verpflichtet sich, bei der Entsorgung chemischer Abfälle immer eine Erklärung abzugeben, in welcher die toxischen Eigenschaften des zu entsorgenden Produktes erwähnt werden.

g. Der Lieferant haftet dafür und leistet dem Auftraggeber Gewähr für jeden Schaden, der vom Auftraggeber oder von Dritten dadurch entsteht, dass die eigenen Abfälle nicht, nicht ausreichend oder nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig vom Lieferanten entsorgt werden.

h. Der Lieferant ist nicht befugt, Gefahrenstoffe und/oder gesundheitsschädliche Stoffe auf dem Betriebsgelände/Objekt des Auftraggebers (oder an einem anderen für die Vertragserfüllung angewiesenen Ort) zu lagern und/oder zu benutzen, es sei denn, der Auftraggeber hat dazu vorher die schriftliche Erlaubnis erteilt. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Erlaubnis zu verweigern



oder damit Bedingungen zu verknüpfen. Wenn vom Auftraggeber erlaubt, so hat die Lagerung oder Benutzung (zudem) immer den geltenden gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen.

i. Der Lieferant haftet für und leistet dem Auftraggeber Gewähr für jeden Schaden, den der Auftraggeber oder Dritte erleiden und der durch die Lagerung, Benutzung, Vertretung, Erzeugung und/oder untaugliche Verpackung von Gefahrenstoffen und/oder gesundheitsschädlichen Stoffen verursacht wird.

j. Im Rahmen der Anwendung dieses Artikels gelten als Dritte auch die Mitarbeiter des Auftraggebers.

### **23. Anwendung des (niederländischen) Gesetzes über die Kettenhaftung**

#### **[„Ketenaansprakelijkheidswetgeving“]**

a. Der Lieferant muss über einen gültigen Eintragungsnachweis der Berufsgenossenschaft, bei der er eingetragen ist, verfügen, und muss außerdem eine Niederlassungsbewilligung besitzen, sofern diese für ihn gesetzlich vorgeschrieben ist. Der Lieferant wird dem Auftraggeber auf dessen erste Bitte hin eine Kopie dieser Unterlagen zukommen lassen.

b. Der Lieferant wird auf erste Bitte des Auftraggebers hin dem Auftraggeber eine Übersicht überreichen, in welcher der Name, der (die) Vorna(a)me(n), die Anschrift, der Wohnort, das Geburtsdatum, der Geburtsort, „BSN“-Nummer (persönliche Steuernummer) und die Arbeitsbedingungen aller Personen, die im Auftrage des Lieferanten am Arbeitsplatz anwesend ist, aufgeführt werden.

c. Der Lieferant wird auf erste Bitte des Auftraggebers hin dem Auftraggeber Lohnübersichten und Mannstundennachweise bezüglich aller Personen, die vom oder im Auftrage des Lieferanten anwesend sind, vorlegen.

d. Der Lieferant wird alle seine Verpflichtungen gegenüber den von ihm bei der Vertragserfüllung eingesetzten Dritten strikt erfüllen.

e. Der Lieferant wird immer auf ersten Antrag des Auftraggebers hin dem Auftraggeber eine Kopie der Erklärungen bezüglich seines Zahlungsverhaltens bei der Berufsgenossenschaft und der Steuerbehörde vorlegen.

f. Der Lieferant haftet dem Auftraggeber für Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit der Nichterfüllung durch den Lieferanten oder durch einen vom Lieferanten im Rahmen der Vertragserfüllung eingesetzten Dritten (wie Untergebene, Nicht-Untergebene, Subunternehmer, usw.) von Verpflichtungen kraft der Sozialversicherungen [„Bedrijfsvereniging“] und/oder der Steuerbehörden.

g. Der Lieferant muss auf erste Bitte des Auftraggebers hin ein gesperrtes Bank- und/oder Postscheckkonto wie im (niederländischen) Gesetz über die Kettenhaftung erwähnt, eröffnen und beibehalten.

h. Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, von dem Betrag, den er dem Lieferanten kraft des Vertrages schuldet, den Teil, der den vom Lieferanten im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung zu zahlenden Sozialversicherungsbeiträgen, Mehrwertsteuer und Lohnsteuer entspricht und für den der Auftraggeber kraft des (niederländischen) Kettengesetzes haftbar gemacht werden könnte, dem Lieferanten durch Überweisung auf dessen gesperrtes Konto wie im (niederländischen) Gesetz über die Kettenhaftung erwähnt, zu zahlen.

i. Unbeschadet der Bestimmungen im vorigen Absatz ist der Auftraggeber jederzeit berechtigt, die dort genannten Beträge der Sozialversicherungsbeiträge, Mehrwertsteuer und Lohnsteuer auf die Verdingungssumme anzurechnen und im Namen des Lieferanten direkt der Berufsgenossenschaft und/oder Steuerbehörde zu zahlen.

j. In den in Absatz h und i dieses Artikels genannten Fällen gelten die vom Auftraggeber bezahlten Beträge als Erfüllung der bestehenden Verpflichtung.

### **24. Allgemeine Verpflichtungen des Lieferanten**

a. Der Lieferant garantiert die Qualität, die Fähigkeiten und Sachkenntnisse, die Integrität und das ordnungsgemäße Verhalten seiner Arbeitnehmer, (Nicht-) Untergebenen und Subunternehmer, die im Namen des oder vom Lieferanten mit der Erfüllung seiner aus diesem Vertrag aufkommenden Verpflichtungen beauftragt sind.

b. Der Lieferant erklärt und garantiert, dass seine Finanz- und Projektverwaltung jederzeit dem Auftraggeber zugänglich sind. Als zugänglich gilt in diesem Zusammenhang sowohl physisch zugänglich als auch lesbar und jedenfalls als Kopie in den Niederlanden in der niederländischen Sprache vorliegend.

c. Der Lieferant wird dafür sorgen, dass auf seine Arbeitnehmer, seine (Nicht-)Untergebenen und Subunternehmen, die im Namen oder vom Lieferanten mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen kraft des Vertrages beauftragt sind, eine Geheimhaltungspflicht (auch) dem Auftraggeber gegenüber, kraft Artikel 20 dieser Bedingungen zutrifft, sowie die in Artikel 20.b enthaltene Bußgeldbestimmung.

d. Der Lieferant garantiert, dass sich seine Arbeitnehmer und/oder die Subunternehmen, die mit der Vertragserfüllung beauftragt sind, oder die dabei behilflich sind, während ihres Aufenthalts am Arbeitsplatz nicht irgendeiner Übertretung oder Straftat schuldig machen.

### **25. Subunternehmen**

a. Ungeachtet der sonstigen Bestimmungen in diesen Bedingungen gilt, dass ausschließlich wenn der Auftraggeber dazu im Voraus schriftliche Genehmigung erteilt hat, der Lieferant berechtigt ist, Subunternehmen bei der Erbringung der Dienstleistungen und/oder Lieferung der Sachen einzusetzen.

b. Die erteilte Genehmigung für den Einsatz eines Subunternehmens ändert nichts an der Verantwortung und Haftung des Lieferanten. Der Lieferant bleibt auch weiterhin für die rechtzeitige und ordnungsgemäße Vertragserfüllung voll verantwortlich.

### **26. Differenzen, zutreffendes Recht und Gerichtsbarkeit**

a. Differenzen zwischen den Parteien, darunter auch die, die nur von Partei als solche gesehen wird, werden möglichst einvernehmlich gelöst.

b. Auf alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Lieferanten findet ausschließlich das niederländische Recht Anwendung. Die Gültigkeit des Wiener Kaufvertrages wird nachdrücklich ausgeschlossen.

c. Alle Differenzen zwischen dem Auftraggeber und dem Lieferanten, die im Zusammenhang mit dem Vertrag oder daraus hervorgehenden Verträgen zwischen den Parteien aufkommen sollten, sowie Differenzen, die im Zusammenhang mit diesen Bedingungen aufkommen sollten, werden ausschließlich dem zuständigen Richter in Amsterdam zur Entscheidung vorgelegt.